

Unterrichtsstruktur und Abschlussmöglichkeiten an der IGS Celle



Klassenstufe	Unterrichtsstruktur und Abschlussmöglichkeiten
Klasse 11-13	<i>Klasse 11: einjährige Einführungsphase Klasse 12+13: zweijährige Qualifikationsphase</i>
Klasse 10	Unterricht mit äußerer Differenzierung in Mathematik
Klasse 9	Zusätzliche Kurszuweisung in Naturwissenschaften Unterricht mit äußerer Differenzierung in Mathematik
Klasse 8	Zusätzliche Kurszuweisung in Deutsch Binnendifferenzierter Unterricht in allen Fächern
Klasse 7	Kurszuweisung in Englisch und Mathematik Binnendifferenzierter Unterricht in allen Fächern
Klasse 5 und 6	2. Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Latein) ab Klasse 6

Nach Klasse 13 bzw. 12:

- ▶ Abitur
- ▶ Fachhochschulreife (Schulischer Teil)

Nach Klasse 10:

- ▶ Erweiterter Sekundarabschluss I - Realschulabschluss
- ▶ Sekundarabschluss I - Realschulabschluss
- ▶ Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

Nach Klasse 9:

- ▶ Hauptschulabschluss
- ▶ Förderschulabschluss

Rechtsgrundlage:

- Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)
- Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS) vom 01.08.2014“

Abschlussregelungen an der IGS Celle nach Klasse 9/10:

	Möglicher Abschluss	Fachleistungskurs in den Fächern Ma, En, De, NW	Leistungen in den Fachleistungskursen	Leistungen in den übrigen Fächern	Sonderregelungen
nach Klasse 9	Förderschulabschluss	<i>Bestimmungen gemäß des Curriculums FöS Lernen</i>		Alle Fächer mindestens Note 4	Note 5 und 6 in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt
	Hauptschulabschluss §16			Alle Fächer mindestens Note 4	Note 5 und 6 in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt
nach Klasse 10	Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss §13	4 • G-Kurs	mindestens Note 4	mindestens Note 4	Note 5 und 6 in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt
		1 • E-Kurs 3 • G-Kurs			
	Sekundarabschluss I - Realschulabschluss §14	2 • E-Kurs 2 • G-Kurs	E-Kurse mindestens Note 4 und G-Kurse mindestens Note 3	mindestens Note 4 und zweimal mindestens Note 3 oder besser	
		3 • E-Kurs 1 • G-Kurs	E-Kurse mindestens Note 4 und G-Kurse mindestens Note 3		
		4 • E-Kurs	E-Kurse mindestens Note 4		
erweiterter Sekundarabschluss I - Realschulabschluss §15	3 • E-Kurs 1 • G-Kurs	E-Kurse mindestens Note 3 und G-Kurs mindestens Note 2	mindestens Note 4 und im Durchschnitt mindestens Note 3	Für die Berechnung des Durchschnittswertes (3,0) können bis zu zwei E-Kurse herangezogen werden, die besser als die Mindestanforderungen sind.	
	4 • E-Kurs	Drei E-Kurse mindestens Note 3 und ein E-Kurs mindestens Note 4			
<i>Der erweiterte Sekundarabschluss I berechtigt zum Übergang auf jede gymnasiale Oberstufe (in die Eingangsphase), auch auf Oberstufen an beruflichen Fachgymnasien.</i>					

Sonstige Regelungen: Unter bestimmten Bedingungen können Ausgleichsregelungen (s. Folgeseite) angewendet werden, über die in der Regel die Klassenkonferenz beschließt.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)

Unterschreitungen und Ausgleichsregelungen:

Unterschreitung	Ausgleichsmöglichkeit
Unterschreitung der Mindestanforderungen in nur einem Fach um eine Notenstufe	▶ kein Ausgleich nötig
Unterschreitung der Mindestanforderungen in zwei Fächern um eine Notenstufe	▶ Ausgleich durch zwei Ausgleichsfächer mit Überschreitung der Mindestanforderungen um eine Notenstufe möglich *
Unterschreitung der Mindestanforderungen in einem Fach um zwei Notenstufen	▶ Ausgleich durch ein Ausgleichsfach mit Überschreitung um zwei Notenstufen oder zwei Ausgleichsfächer mit Überschreitung um eine Notenstufe möglich *
	* Beschluss der Klassenkonferenz notwendig
Regelungen zu den Ausgleichsfächern	Die Stundenzahl des Ausgleichsfachs darf nur um eine Stunde geringer sein, als die Stundenzahl des auszugleichenden Fachs. - Wahlpflichtkurse oder Wahlfächer können Ausgleichsfächer sein. - Deutsch, Fremdsprache und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)